

| | |
|---|--|
| Fraktionsantrag Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |  |
| Drucksache Nr.: 14/1351 | |

| | |
|-----------------|------------|
| | 08.11.2023 |
| Fraktionsantrag | öffentlich |

| Beratungsfolge | Beratungsstatus | Sitzung am | TOP |
|---------------------|-----------------|------------|-----|
| Verbandsausschuss | vorberatend | 10.11.2023 | |
| Verbandsversammlung | beschließend | 10.11.2023 | |

Betreff: Begleitantrag zum Feststellungsbeschluss Neuaufstellung Regionalplan Ruhr zur künftigen Entwicklung der Region

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung begrüßt, dass nach einem langen und intensiven Prozess der Erarbeitung nun der Feststellungsbeschluss vom Ruhrparlament in seiner Funktion als Regionalrat gefasst werden kann.

Die Kommunen unserer Region erhalten mit der Feststellung des Regionalplans Planungssicherheit für die zukünftige Entwicklung ihrer Städte. Der Plan eröffnet Chancen und Möglichkeiten, die Transformation der Metropole Ruhr im Sinne der Nachhaltigkeit – ökonomisch, ökologisch und sozial – erfolgreich weiter voranzubringen. Die Festlegungen der „Bereiche für die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) führen zu großflächigen Landschaftsveränderungen, die im politischen Raum intensiv diskutiert wurden.

Vor diesem Hintergrund ist es der Verbandsversammlung ein wichtiges Anliegen, dass die für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen Bereiche entsprechend der zukünftigen landesplanerischen Vorschriften durch die dritte LEP-Novelle (nachhaltige Flächenentwicklung) angepasst werden, wenn die LEP-Novelle Rechtskraft erlangt hat.

Die Verbandsversammlung des RVR erkennt, dass sich die Gewinnung oberirdischer Rohstoffe wegen der begrenzten räumlichen Verbreitung der Kies – und Sandvorkommen auf vereinzelte Kommunen der Region konzentriert. Diese „Bereiche für die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) müssen dem LEP zur Folge planerisch gesichert werden. Diese Festlegungen sichern die wertvollen Lagerstätten, die der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen dienen. Zugleich führen sie zu großflächigen Landschaftsveränderungen.

Diese Flächen bleiben nach Beendigung der Auskiesung in der Regel unzugänglich und werden somit der Bevölkerung entzogen. Eine sozialverträgliche Nachnutzung wurde bisher nicht angestrebt.

Die Verbandsversammlung sieht daher die Notwendigkeit, für die Rohstoffgewinnungsbereiche nach Beendigung der Rohstoffgewinnung neue Nachfolgenutzungsmöglichkeiten zu finden, dass die Landschaftsräume nach Beendigung der Auskiesung z. B. für Freizeit und Erholung, Naturschutz, erneuerbare Energien oder auch neue Wohnformen auf dem Wasser und damit der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Hierfür hat die Verbandsversammlung bereits die Möglichkeit geschaffen, Nutzungskonzepte, die in der Hand der betroffenen Kommunen liegen, kurz und langfristig zu sichern und zu entwickeln (siehe Drs.: 14 / 0448).

Vor diesen Hintergründen beschließt die Verbandsversammlung folgende Punkte:

1. Im Hinblick auf die von der Landesregierung angekündigte Überarbeitung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung im LEP wird die RVR-Verwaltung beauftragt, die Festlegungen im Regionalplan Ruhr für die oberflächennahe Rohstoffgewinnung zu überprüfen und, soweit möglich, auf das für die Versorgungssicherheit erforderliche Maß zu reduzieren, entsprechend den zukünftigen landesplanerischen Vorschriften und unter Beachtung der regionalen Besonderheiten, insbesondere im Kreis Wesel.
2. Die RVR-Verwaltung wird beauftragt, mit den betroffenen Kommunen und den zuständigen Kreisen in den Dialog zu treten, um für die künftigen Rohstoffgewinnungsbereiche (BSAB) tragfähige Konzepte für eine Nachfolgenutzung zu entwickeln und deren Umsetzung zu sichern. In diesen Prozess sind die Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort einzubeziehen. Das Ruhrparlament erwartet, dass die Rohstoffgewinnungsunternehmen sich im Rahmen ihrer sozialen Verantwortung hieran aktiv beteiligen.
3. Die Verbandsversammlung regt an, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden die Möglichkeiten zur Steuerung ausschöpfen. Ziel sollte es dabei sein, dass zunächst vorrangig Rohstoffgewinnungsvorhaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in den ergiebigsten Lagerstätten genehmigt werden.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

| Teilergebnisplan | Lfd. HH-Jahr | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 ff. |
|---|---------------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Erträge | | | | | |
| Personalaufwendungen | | | | | |
| Sachaufwendungen | | | | | |
| Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil) | | | | | |
| Summe (Eigenanteil) | | | | | |
| Veranschlagt im Haushaltsplan | Lfd. HH-Jahr | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 ff. |
| Erträge | | | | | |
| Personalaufwendungen | | | | | |
| Sachaufwendungen | | | | | |
| Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil) | | | | | |
| Summe | | | | | |
| Abweichungen ¹ | | | | | |

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

| Teilfinanzplan | Lfd. HH-Jahr | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 ff. |
|-------------------------------|---------------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Einzahlungen | | | | | |
| Auszahlungen | | | | | |
| Summe (Eigenanteil) | | | | | |
| Veranschlagt im Haushaltsplan | Lfd. HH-Jahr | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 ff. |
| Einzahlungen | | | | | |
| Auszahlungen | | | | | |
| Summe | | | | | |
| Abweichungen ¹ | | | | | |

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

| | | |
|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|
| Bearbeiter/in | Fraktionsgeschäftsführer/in | Fraktion/en |
| Burgmann, Daniela | Löckenhoff, Jonas | Fraktion CDU |
| Akt.zeichen | | Fraktion SPD |
| | | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |

Fraktionsvorsitzende SPD
gez. **Martina Schmück-Glock**

Fraktionsvorsitzender CDU
gez. **Bodo Klimpel**

Fraktionsvorsitzende Bündnis90/Die Grünen
gez. **Dr. Birgit Beisheim** und **Patrick Voss**